

Einverständniserklärung

Paintball ist in Österreich grundsätzlich ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt, jedoch gibt es auch für unsere jüngeren Paintballbegeisterten die Möglichkeit den Sport auszuüben.

Im Falle der **Minderjährigkeit (16-18 Jahren)** ist eine **Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bei Missachtung der Veranstaltungsregeln und Sicherheitsvorschriften **haften Eltern für ihre Kinder.**

Ich _____, bin als Erziehungsberechtigte(r)

von _____,

geboren am _____ damit einverstanden, dass er/sie am

Paintball auf dem Gelände des Paintball Sport Verein DuKes teilnehmen darf.

Ich habe mich mit den Eigenheiten der oben angeführten Sportart vertraut gemacht und meinen Sohn/meine Tochter entsprechend instruiert. Ich übernehme die Haftung und sämtliche Kosten bei Unfällen und Schäden jeglicher Art, die während der Ausübung durch mein Kind verursacht worden sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass der Veranstalter/Betreiber keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art übernimmt.

Das Mitführen von Wertgegenständen, wie Schmuck, etc. erfolgt auf eigene Gefahr.

Mein Kind hat ebenfalls Kenntnis von dieser Erklärung. Ich verpflichte mich, mein Kind nochmals nachdrücklich zur Einhaltung der relevanten Regeln anzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Telefonnummer

Regeln und Sicherheitsvorschriften

§1 - Präambel

Die nachfolgenden Regeln gelten zwischen dem Veranstalter und den Spielteilnehmern sowie auch zwischen den Spielteilnehmern des Paintballspiels. Jeder Spielteilnehmer akzeptiert durch seine Unterschrift die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften und erklärt dadurch diese Vorschriften gelesen zu haben. **Jeder Spielteilnehmer ist vor Teilnahme am Paintballspiel verpflichtet die vorliegende Vereinbarung zu unterfertigen.**

§2 - Spielregel und Gefahren

1. Personen zwischen 16 und 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
2. Das Paintballspiel besteht aus mindestens zwei Mannschaften. Alle Spieler sind mit Druckluftbetriebenen Schusswaffen (sogenannten Markierern) ausgerüstet, welche mit Farbe gefüllte Kugeln (Paintballs) verschießen. Wird der Körper oder die Ausrüstung eines Spielers von einer solchen Kugel getroffen und zerplatzt diese, so scheidet er aufgrund der Farbmarkierung sofort aus dem Spiel aus.
3. Durch das Auftreffen der Farbkugel auf dem Körper des Spielers oder durch Körperkontakt mit anderen Spielern kann der Spieler trotz ordnungsgemäßen Tragens der vollständigen Schutzausrüstung Verletzungen erleiden. **Der Spieler ist deshalb verpflichtet beim Betreten des Spielfeldes und beim Spiel immer eine Paintball Schutzmaske (optional Halsschutz, Tief- oder Brustschutz, feste Schuhe) zu tragen, um sich vor Verletzungen zu schützen.** Für das Paintballspiel wurde eine spezielle Schutzausrüstung entwickelt, welche vom Spieler getragen werden muss. Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Schutzmaske muss Augenpartie, Gesicht und Ohren bedecken) werden. Nur speziell für den Paintballsport entwickelte Schutzausrüstung kann ihren Zweck erfüllen. Das Tragen anderer Schutzausrüstung (Masken) ist nicht erlaubt, andernfalls ist der Veranstalter von jeglicher Haftung frei zu sprechen.
4. Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein, sodass das Spielen von Paintball einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand des Spielers erfordert. Jeder Spieler erklärt deshalb in einwandfreiem gesundheitlichem Zustand zu sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Ausübung des Paintballsportes unter Umständen zu körperlichen Schäden führen kann.
5. Das Versagen der Schutzausrüstung, deren Bestandteile, oder der druckluftbetriebenen Schusswaffe und deren Treibmittelbehälter, kann beim Spielen schwere oder tödliche Verletzungen hervorrufen. Der Spieler nimmt zur Kenntnis, dass ein Versagen der oben beschriebenen Einrichtungen trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Wartung eintreten kann und nicht vorhersehbar ist. WeiKro Paintball übernimmt keine Haftung bei auftretenden Verletzungen oder an Objekten verursachten Schäden. Der Spieler nimmt der Unterschrift dieses Dokumentes dies zur Kenntnis.
6. Auf dem Spielfeld besteht infolge von Feuchtigkeit, auf dem Boden liegenden verschossenen Paintballs, künstlichen Deckungen oder der Zuleitungen der mit Luft aufgeblasenen Deckungen (SupAir Konzeptfeld) erhöhte Sturzgefahr. Jeder Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er infolge der Beschaffenheit (Unebenheiten, Steine, Fixierungshacken der Deckungen etc.) durch einen Sturz oder dergleichen schwere oder sogar tödliche Verletzungen erleiden kann. Das Risiko der Verletzungen infolge eines Sturzes kann durch das Tragen geeigneter Schutzausrüstung verringert werden.

§3 - Aufenthalt am Spielfeld und Spielfeldbereich

Das Betreten des Spielfeldes ist nur mit der in §2 genannten und beschriebenen Schutzausrüstung erlaubt. Das Spielfeld ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Ballfangnetze) abgesichert. Mit der Unterschrift des Dokumentes nimmt der Spieler die möglichen Gefahren die der Sport mit sich bringen kann zur Kenntnis.

§4 - Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet für keine wie immer gearteten Schäden, welche durch oder mit dem Spiel, wem auch immer, entstehen. Der Ausschluss bezieht sich auf nicht fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder seiner bei ihm beschäftigten oder für ihn handelnden Personen. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Schäden, an Personen oder Objekte, die aufgrund von Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen entstehen. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf das Spielfeld, den Spielfeldbereich sowie die Parkplätze. Der Veranstalter empfiehlt ebenfalls Treffer von Paintballs auf den Fahrzeugen schnellstens zu entfernen, da sonst Schäden am Lack entstehen können. Für diese Schäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Mit der Unterschrift des Dokumentes wird dies zur Kenntnis genommen.

§5 - Markierer

Der Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Mündungsgeschwindigkeit der aus den druckluftbetriebenen Schusswaffen verschossenen Farbkugeln maximal 300 fps (Fuss pro Sekunde) beträgt. Eine Veränderung der Schusswaffe, die zur Überschreitung dieser Mündungsgeschwindigkeit führt, führt zu einem sofortigen Ausschluss des Spielers und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.

§6 - Sonstige Spielerpflichten

Der Spieler verpflichtet sich sämtliche Einrichtungen des Veranstalters und eine allfällig erhaltene Leihausrüstung der Firma WeiKro Paintball pfleglich zu behandeln. An der Ausrüstung vom Spieler verursachte Schäden sind von diesem zu ersetzen.

§7 – Paintball Sport Verein DuKes (PSV DuKes)

Das Spielfeld ist Eigentum des PSV DuKes. Die Benützung des Spielfeldes lediglich Vereinsmitgliedern und Kunden von WeiKro Paintball gestattet. Mit der Unterschrift dieses Dokumentes tritt eine Tagesmitgliedschaft beim PSV DuKes von einem Tag in Kraft.

§8 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschrift nichtig sein, so wird der übrigen nicht berührt, sondern erfolgt eine Vertragskonforme Adaptierung.

Name in Blockbuchstaben: _____

**Unterschrift des Spielers
od. Erziehungsberechtigten:** _____

Ich habe den oben stehenden Text gelesen, verstanden und wurde über die Gefahren aufgeklärt

Datum: _____

eMail: _____